

PROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES

am Mittwoch, den 30. November 2022

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:15 Uhr

Vorsitzender: Josef Singer

Anwesende:

Volkmar Reinalter

Stefan Abenthung

Mag. Nicole Ellinger

Mag. Michael Schallner

Mag. Andreas Winter

Peter Abenthung

Daniel Abenthung

Dipl.-Ing. Pano Chouperliev

BSCN MSc ANP Lisa Haller-Schmölz

Peter Holzmann

statt Julia Haid

Andreas Jenewein

Maria Rainer

Matthias Reinalter

Christian Wild

Entschuldigt:

Julia Haid

Schriftführer: Tanja Jordan

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Agrargemeinschaft Götzner Alpe - Bericht des Substanzverwalters
5. Agrargemeinschaft Götzner Wald - Bericht des Substanzverwalters
6. Bericht des Prüfungsausschusses, Kassaprüfung vom 13.10.2022
7. Bericht des Ausschusses für Freizeit, Tourismus und Wirtschaft - Sitzungen vom 18.10 + 21.11
8. Bericht zum Kontokorrentkredit
9. Aufnahme Kontokorrentkredit - Beratung und Beschlussfassung
10. Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B, Kommunal- und Hundesteuer, Marktgebühren und der Gemeindeverwaltungsabgaben für das Jahr 2023
11. Festsetzung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren für das Haushaltsjahr 2023
12. Festsetzung der Wasserbenutzungsgebühr, Zählerablesezeitraum 2023 - 2024
13. Festsetzung der Kanalbenutzungsgebühr, Zählerablesezeitraum 2023 - 2024
14. Festsetzung der Zählermieten der Wasserzähler für das Haushaltsjahr 2023
15. Festsetzung der Müllabfuhrgebühren für das Haushaltsjahr 2023

16. Festsetzung der Gebühr für LWL-Hausanschlüsse für das Haushaltsjahr 2023
17. Sonstige Einnahmen, Gebühren und Verkäufe Nebenkassa Bürgerservice - Beratung und Beschlussfassung
 - 17.1. Festsetzung der Grabbenützungsgebühren für das Haushaltsjahr 2023
18. Indexanpassung 2023/2024 der Beiträge in den Kinderbetreuungseinrichtungen - Beratung und Beschlussfassung
19. Änderung der bestehenden Erschließungsbeitragsverordnung - Beratung und Beschlussfassung
20. Neuerlassung Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan B73, Ostergasse - Haid, Bp. 77 - Beratung und Beschlussfassung
21. 1. Änderung vom Bebauungsplan - B54, Ostergasse, Gp. 75, Wille - Beratung und Beschlussfassung
22. Neuerlassung Bebauungsplan - B 75 - Singer, Unterer Feldweg, Gp. 405/3 - Beratung und Beschlussfassung
23. Neuerlassung Bebauungsplan B74, Gewerbepark 4, Gp. 1536/7, Jenewein Bau GesmbH - Errichtung Betriebsgebäude, Gewerbegebiet Götzens - Beratung und Beschlussfassung
24. Festsetzung der Waldumlage ab 01.01.2023 - Beratung und Beschlussfassung
25. Tiroler Freizeitwohnsitz und Leerstandsabgabegesetz, Änderung bzw. Erlass einer Verordnung - Beratung und Beschlussfassung
26. Änderung der Verordnung zur Kurzparkzone und Halte- und Parkverbot vor dem Gemeindezentrum - Beratung und Beschlussfassung
27. Parkraumbewirtschaftung durch SAÖ, Verlängerung - Beratung und Beschlussfassung
28. Ankauf Gemeindeauto - VW Pritsche - bei Porsche Inter Auto GmbH & Co KG - Beratung und Beschlussfassung
29. IKB - Wasserbereitschaftsdienst 24/7 - Beratung und Beschlussfassung
30. Personalangelegenheiten
31. Anträge, Anfragen, Allfälliges

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag das Protokoll vom 29. September 2022 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

3. Bericht des Bürgermeisters

Sachverhalt:

kein Bericht

Antrag/Beschlussfassung:

kein Antrag

4. Agrargemeinschaft Götzner Alpe - Bericht des Substanzverwalters

Sachverhalt:

kein Bericht

Antrag/Beschlussfassung:
kein Antrag

5. Agrargemeinschaft Götzner Wald - Bericht des Substanzverwalters

Sachverhalt:
kein Bericht

Antrag/Beschlussfassung:
kein Antrag

6. Bericht des Überprüfungsausschusses, Kassaprüfung vom 13.10.2022

Sachverhalt:
Obmann Stefan Abenthung berichtet dem Gemeinderat über die Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 13.10.2022. Die Niederschrift wurde den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag/Beschlussfassung:
kein Antrag

7. Bericht des Ausschusses für Freizeit, Tourismus und Wirtschaft - Sitzungen vom 18.10 + 21.11

Sachverhalt:
Mag. Nicole Ellinger berichtet über die stattgefundenen Sitzungen am 18. Oktober und 21. November. Aktuell sucht der Ausschuss für Freizeit, Tourismus und Wirtschaft einen geeigneten Ort für einen Spielplatz in Neu-Götzens, die Mitglieder wurden über den Ist-Stand beim LWL in Götzens von Michael Zangerl informiert. WIM – Wirtschaft im Mittelgebirge soll durch einen Manager „sichtbarer“ und bekannter gemacht werden. Im Jahr 2023 sind Gesundheitstage geplant, angedacht sind vierteljährliche Vorträge über Pflege / Alter, Kindergesundheit, Diabetes, etc.

Antrag/Beschlussfassung:
kein Antrag

8. Bericht zum Kontokorrentkredit

Diskussion:
Bgm. Josef Singer informiert den Gemeinderat, dass der Kontokorrentkredit mit Auszug vom 29.11.2022, Nr. 229/002, € 131.692,56 beträgt.

Antrag/Beschlussfassung:
kein Antrag

9. Aufnahme Kontokorrentkredit - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:
Der bestehende Kontokorrentkredit läuft mit 31.12.2022 aus. Seitens der Finanzverwaltung wurde die Aufnahme eines neuen Kontokorrentkredits mit einem Rahmen von € 548.000,- ausgeschrieben und 3 Bankinstitute zur Angebotslegung eingeladen (Tiroler Sparkasse, Hypo Tirol, Raiffeisenbank Tirol Mitte West). Die Angebote wurden durch das Vier-Augen-Prinzip geprüft. Die Finanzverwaltung empfiehlt die Vergabe an die Raiffeisenbank Tirol Mitte West.

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag den Kontokorrentkredit bei der Raiffeisenbank Tirol Mitte West wie folgt aufzunehmen:

Betrag:	548.000,--
Ausnützung:	nach Bedarf
Laufzeit:	01.01.2023 bis 31.12.2024 (endfällig)
Kondition:	3-Monats-Euribor + 0,55 % Aufschlag
Abschlussstermine:	vierteljährlich – 31.03, 30.06, 30.09 und 31.12
Kontoführungsspesen:	11,45 pro Quartal
Rahmenprovision	0,250 % p. a. vom Kreditrahmen
Einmalige Kosten:	keine
Sicherstellung:	blanko, aufsichtsbehördlicher Genehmigung wird vorgelegt
Verzugszinsen:	4,800 % p.a.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen

10. Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B, Kommunal- und Hundesteuer, Marktgebühren und der Gemeindeverwaltungsabgaben für das Jahr 2023

Sachverhalt:

Geplante Indexanpassung gemäß VPI 2010, d.s. 10,5645 %, ab 01.01.2023. Die Festlegung der Hebesätze (Grundsteuer A und B), Kommunalsteuer, Marktgebühren und Gemeindeverwaltungsabgaben sind davon nicht betroffen:

Hebesatz	für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B	500 v.H. des Messbetrages
Kommunalsteuer		3 v.H., wird erhoben nach dem Finanzausgleichgesetz 2005 und dem Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. Nr. 819/93 Lehrlinge sind von der Kommunalsteuer befreit
Hundesteuer		€ 86,88 für den ersten und € 130,32 für jeden weiteren Hund pro Jahr
Marktgebühren		€ 1,00 pro lfm. Marktstand
Gemeindeverwaltungsabgaben		nach dem LGBl. Nr. 31/07 i.d. jeweils geltenden Fassung

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag, folgende Steuern und Abgaben für das Haushaltsjahr 2023 und bis auf weiteres wie folgt festzusetzen:

Hebesatz	für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B	500 v.H. des Messbetrages
Kommunalsteuer		3 v.H., wird erhoben nach dem Finanzausgleichgesetz 2005 und dem Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. Nr. 819/93 Lehrlinge sind von der Kommunalsteuer befreit
Hundesteuer		€ 86,88 für den ersten und € 130,32 für jeden weiteren Hund pro Jahr
Marktgebühren		€ 1,00 pro lfm. Marktstand
Gemeindeverwaltungsabgaben		nach dem LGBl. Nr. 31/07 i.d. jeweils geltenden Fassung

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen

11. Festsetzung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren für das Haushaltsjahr 2023

Sachverhalt:

Bgm. Josef Singer schlägt vor die Wasser- und die Kanalanschlussgebühren um den Verbraucherpreisindex VPI

2010, d.s. 10,5645 %, ab 01.01.2023 zu erhöhen.

Errechnete Gebühren ab 01.01.2023

Kanalanschlussgebühr € 6,73

Wasseranschlussgebühr € 3,10

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag die Kanalanschlussgebühren ab 01.01.2023 und bis auf weiteres mit € 6,73 (brutto) je Kubikmeter umbauten Raum und die Wasseranschlussgebühr ab 01.01.2023 und bis auf weiteres mit € 3,10 (brutto) je Kubikmeter umbauten Raum festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

12. Festsetzung der Wasserbenützungsgebühr, Zählerablesezeitraum 2023 - 2024

Sachverhalt:

Erhöhung der Wasserbenützungsgebühr ab der nächsten Wasserzählerablesung (Stichtag 1. September 2023) um den Verbraucherpreisindex VPI 2010. Die Erhöhung beträgt 10,5645 %.

Neue Wasserbenützungsgebühr: € 1,17 / m³ Wasserverbrauch

Diskussion:

Für Andreas Jenewein ist die Index-Erhöpfung zu hoch, er würde gerne mit einem geringeren Prozentsatz die Gebühren anpassen.

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag die Wasserbenützungsgebühr ab der nächsten Ablesung (Stichtag 1. September 2023) um den Verbraucherpreisindex 2010, d.s. 10,5645 % zu erhöhen und bis zu 50 m³ jährlich pauschal mit € 58,50 und für jeden weiteren m³ mit € 1,17 / m³ incl. 10 % MwSt. festzusetzen. Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch, mindestens jedoch 50 m³ pro Hauptzähler jährlich.

Abstimmungsergebnis:

mit 13 Ja- und 2 Nein-Stimmen (Andreas Jenewein, Peter Abenthung) angenommen

13. Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr, Zählerablesezeitraum 2023 - 2024

Sachverhalt:

Erhöhung der Kanalbenützungsgebühren ab der nächsten Wasserzählerablesung (Stichtag 1. September 2023) um den Verbraucherpreisindex VPI 2010. Die Erhöhung beträgt 10,5645 %.

Neue Kanalbenützungsgebühr: € 2,87 / m³ Wasserverbrauch.

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag die Kanalbenützungsgebühr ab der nächsten Wasserzählerablesung (Stichtag 1. September 2023) um den Verbraucherpreisindex 2010, d.s. 10,5645 % zu erhöhen und bis zu 50 m³ jährlich pauschal mit € 143,50 und für jeden weiteren m³ mit € 2,87 incl. 10 % MwSt. festzusetzen. Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch, mindestens jedoch 50 m³ pro Hauptzähler jährlich.

Abstimmungsergebnis:

mit 13 Ja- und 2 Nein-Stimmen (Andreas Jenewein, Peter Abenthung) angenommen

14. Festsetzung der Zählermieten der Wasserzähler für das Haushaltsjahr 2023

Sachverhalt:

Die Zählermieten werden für den Hauptwasserzähler sowie für sämtliche von der Gemeinde Götzens angemieteten Wasserzähler für das Jahr 2023 um den Verbraucherpreisindex VPI 2010, d.s. 10,5645 % erhöht und mit € 17,04 (für 3/5 m³ Zähler), mit € 22,73 (für 7/10 m³ Zähler) sowie mit € 68,63 (für Großzähler) jährlich incl. 10 % MwSt. festgesetzt.

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag die Zählermiete für den Hauptwasserzähler sowie für sämtliche von der Gemeinde Götzens angemieteten Wasserzähler ab dem 01.01.2023 und bis auf weiteres um den Verbraucherpreisindex VPI 2010, d.s. 10,5645 % zu erhöhen und mit € 17,04 (für 3/5 m³ Zähler), mit € 22,73 (für 7/10 m³ Zähler) sowie mit € 68,63 (für Großzähler) jährlich incl. 10 % MwSt. festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

mit 13 Ja- und 2 Nein-Stimmen (Andreas Jenewein, Peter Abenthung) angenommen

15. Festsetzung der Müllabfuhrgebühren für das Haushaltsjahr 2023

Sachverhalt:

Für das Jahr 2023 soll keine Erhöhung der Müllgebühren stattfinden.

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag bei den Müllgebühren – Müllgrundgebühr, Müll weitere Gebühr und die Biomüllgebühr die Indexierung auszusetzen.

Als Stichtag für die Vorschreibung der Müllgebühr, weiteren Gebühr und der Biomüllgebühr gilt der 01.12.2022. Die Stichtage für die Vorschreibung der Müllgrundgebühr sind der 01.12.2022, 01.04.2023, 01.07.2023 und der 01.10.2023.

Gebühren:

Müllgrundgebühr:		€ 17,90
Müll weitere Gebühr:		
Müll Literpreis		€ 0,0741
60 L Müllsack		€ 4,44
240 L Container		€ 18,35
800 L Container		€ 61,15
Biomüllsäcke:		
1 Personen Haushalt	52 Stück	€ 17,90
2 Personen Haushalt	52 Stück	€ 23,87
3 Personen Haushalt	52 Stück	€ 29,82
4 Personen Haushalt	78 Stück	€ 35,80
5 Personen Haushalt	78 Stück	€ 41,77
6 und mehr-Personen HH	78 Stück	€ 47,73
Zusätzliche Biosackrolle		€ 15,54

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

16. Festsetzung der Gebühr für LWL-Hausanschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

Sachverhalt:

Bgm. Josef Singer schlägt vor, die LWL-Hausanschlussgebühr nicht um den Verbraucherpreisindex VPI 2010 zu erhöhen, auf den Anfangsbetrag wieder zu reduzieren und bis auf weiteres nicht zu indexieren.

Neue LWL-Hausanschlussgebühr ab 01.01.2023: € 199,--

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag die LWL-Hausanschlussgebühr ab dem 01.01.2023 nicht um den Verbraucherpreisindex 2010 zu erhöhen, wieder auf den Anfangsbetrag von € 199,-- festzusetzen und die Indexierung vorerst bis auf weiteres auszusetzen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

17. Sonstige Einnahmen, Gebühren und Verkäufe Nebenkassa Bürgerservice - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

In der Bürgerservice-Stelle befindet sich eine Nebenkassa dort werden folgende Einnahmen, Gebühren und Verkäufe gebucht:

Hausnummern-Tafel	€ 30,-- /Stück
Müllkübel Bio	€ 6,50/Stück
ATM-Sammeltaschen	€ 1,--/Stück
Faxgebühr	€ 0,25 / Seite
Kopie A4 s/w	€ 0,25 / Seite
Kopie A4 Farbe	€ 0,50 / Seite
Kopie A3 s/w	€ 0,40 / Seite
Kopie A3 Farbe	€ 1,--/Seite
Flomobil Bearbeitungsgebühr	€ 15,-- (einmalig)
Heimatbuch alt	€ 5,-- / Stück
Heimatbuch neu	€ 25,-- / Stück
Vereinsbuch	€ 10,-- / Stück
Kombi Buch neu + Vereinsbuch	€ 30,--

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag die Einnahmen, Gebühren und Verkäufe der Nebenkassa Bürgerservice ab dem 1.1.2023 bis auf weiteres gemäß nachstehend angeführter Aufstellung einzuheben:

Hausnummern-Tafel	€ 30,--/Stück
Müllkübel Bio	€ 6,50/Stück
ATM-Sammeltaschen	€ 1,--/Stück
Faxgebühr	€ 0,25 / Seite
Kopie A4 s/w	€ 0,25 / Seite
Kopie A4 Farbe	€ 0,50 / Seite
Kopie A3 s/w	€ 0,40 / Seite
Kopie A3 Farbe	€ 1,--/Seite
Flomobil Bearbeitungsgebühr	€ 15,-- (einmalig)
Heimatbuch alt	€ 5,-- / Stück
Heimatbuch neu	€ 25,-- / Stück
Vereinsbuch	€ 10,-- / Stück
Kombi Buch neu + Vereinsbuch	€ 30,--

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen

17.1. Festsetzung der Grabbenützungsgebühren für das Haushaltsjahr 2023

Sachverhalt:

Der Vorsitzende bringt den Vorschlag ein, die Tagesordnung um diesen Punkt zu erweitern und die Grabbenützungsgebühren für das Jahr 2023 ebenfalls dem Verbraucherpreisindex VPI 2010 anzupassen, d.s. 10,5645 %. Dies würde nachstehende neue Grabbenützungsgebühren ergeben:

Einzelgräber (Erdgrab) jährliche Gebühr	€ 60,81
Doppelgräber (Erdgrab) jährliche Gebühr	€ 93,98
Urnengrab jährliche Gebühr	€ 33,17

Die Einmalgebühren werden nicht indiziert:

Einmalgebühr Einzelgrab	€ 400,--
Einmalgebühr Doppelgrab	€ 600,--
Einmalgebühr Urnengrab, alte Urnenwand	€ 400,--
Einmalgebühr 2er Urnengrab, neue Urnenwand	€ 1.200,--
Einmalgebühr 4er Urnengrab, neue Urnenwand	€ 1.500,--

Die Gebühr für die Öffnung und Schließung der Grabstätten bei jeder Beisetzung bleiben ebenfalls unverändert:

Öffnung / Schließung Erdgrab	€ 600,--
Öffnung / Schließung Urne im Erdgrab	€ 60,--

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt folgende Anträge:

- a) Die Tagesordnung um den Punkt Festsetzung der Grabbenützungsgebühren für das Haushaltsjahr 2023 zu erweitern
- b) die jährlichen Grabbenützungsgebühren ab dem 01.01.2023 und bis auf weiteres um den Verbraucherpreisindex VPI 2010, d.s. 10,5645 % zu erhöhen.

Einzelgräber (Erdgrab) jährliche Gebühr	€ 60,81
Doppelgräber (Erdgrab) jährliche Gebühr	€ 93,98
Urnengrab jährliche Gebühr	€ 33,17

Die Einmalgebühren werden nicht indiziert:

Einmalgebühr Einzelgrab	€ 400,--
Einmalgebühr Doppelgrab	€ 600,--
Einmalgebühr Urnengrab, alte Urnenwand	€ 400,--
Einmalgebühr 2er Urnengrab, neue Urnenwand	€ 1200,--
Einmalgebühr 4er Urnengrab, neue Urnenwand	€ 1500,--

Abstimmungsergebnis:

- a) **einstimmig** angenommen
- b) **einstimmig** angenommen

18. Indexanpassung 2023/2024 der Beiträge in den Kinderbetreuungseinrichtungen - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Zur Entlastung der Familien sollen die Gebühren bei den Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) nicht indiziert werden.

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag die Elternbeiträge für die Betreuungskosten in den Kinderbetreuungseinrichtungen für das Betreuungsjahr 2023/2024 nicht zu indexieren.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

19. Änderung der bestehenden Erschließungsbeitragsverordnung - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die letzte Änderung und Festsetzung des Erschließungsbeitragssatzes erfolgte im Jahre 2016. Aufgrund der Änderung beim Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz wurde den Gemeinden eine Erhöhung des Erschließungsbeitragssatzes bis maximal 7 % ermöglicht. Bisher wird ein Erschließungsbeitragssatz in Höhe von 4 % v.H. eingehoben.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Götzens vom 30.11.2022 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Götzens erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 6 v.H. des für die Gemeinde Götzens von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, in der Fassung LGBl. Nr. 162/2021, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Erschließungsbeitragsverordnung vom 21.12.2016 außer Kraft.

Diskussion:

Der Vorsitzende schlägt vor den Erschließungsbeitragssatz auf 6 % v.H. anzuheben und vorliegende Verordnung zu beschließen. Es wurden keine weiteren Anfragen gestellt.

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag die vorliegende Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

20. Neuerlassung Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan B73, Ostergasse - Haid, Bp. 77 - Beratung und Beschlussfassung
--

Sachverhalt:

Für die Bp .77 wurde im Jahr 2014 im Hinblick auf einen beabsichtigten Zu- und Umbau der Bebauungsplan und Ergänzende Bebauungsplan „Ostergasse – Haid“ erstellt. Der Grundeigentümer und Hofbesitzer der Bp .77 beabsichtigt, mit seinem Viehbestand aus dem Siedlungsbereich Ostergasse auszusiedeln und die Hofstelle innerhalb des Planungsgebietes aufzulassen. Da der beabsichtigte Um- bzw. Zubau im Bereich der Hofstelle, für welchen ein Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan aus dem Jahr 2014 erlassen wurde, nie durchgeführt wurde, soll der Bebauungsplan und Ergänzende Bebauungsplan zur Absicherung des Bestandes angepasst werden. Die Baubestimmungen werden größtenteils aus dem bestehenden Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan übernommen und an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst. Wesentliche Änderungen betreffen hauptsächlich die Situierung und Funktion der Gebäude. Die Neuerlassung des Bebauungsplanes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept.

Diskussion:

keine Diskussion

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Singer stellt den Antrag die vorliegende Neuerlassung des Bebauungsplans und ergänzender Bebauungsplan B73 Ostergasse – Haid, Bp. 77, während 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplans gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

21. 1. Änderung vom Bebauungsplan - B54, Ostergasse, Gp. 75, Wille - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Für die Bp .75 wurde im Jahr 2021 der Bebauungsplan und Ergänzende Bebauungsplan „Ostergasse 15 – Wille“ erstellt. Der Grundeigentümer beabsichtigt im Bereich der Bp .75 eine Erweiterung des bestehenden Lager- und Garagengebäudes. Die geplante Situierung des Zubaus ist im westlichen Anschluss an das bestehende Gebäude sowie durch eine Aufstockung im südöstlichen Gebäudebereich vorgesehen. Um das geplante Bauvorhaben zu ermöglichen, ist eine Änderung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes mit einer Anpassung der Gebäudesituierung erforderlich. Die als Höchstmaß ausgewiesene Gebäudesituierung des Nebengebäudes mit dem teilfestgelegten Verwendungszweck „Flugdach“ wird angepasst bzw. nach Westen hin erweitert. Für diesen Bereich wird die höchstzulässige Gebäudehöhe auf 868,90 m ü.A. fixiert. Die Änderung des Bebauungsplanes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept

Diskussion:

keine Diskussion

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Singer stellt den Antrag die 1. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes B54 Ostergasse 15 - Wille, Bp. 75 während 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplans gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

22. Neuerlassung Bebauungsplan - B 75 - Singer, Unterer Feldweg, Gp. 405/3 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Grundeigentümer der Gp 405/3 beabsichtigt die Bebauung seines Grundstückes durch ein Doppelhaus. Das Bauvorhaben weist zwei oberirdische Geschoße und ein Kellergeschoß auf und wird durch ein Flachdach abgedeckt. Um das geplante Bauvorhaben zu ermöglichen, ist die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Festlegungen der Bebauungsbestimmungen orientieren sich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, an die örtlichen Gegebenheiten sowie am geplanten Bauvorhaben. Der vom Raumplaner ausgearbeitet Bebauungsplan sieht folgende Bestimmungen vor: BMD M 1,20; BW o TBO; OG H 2 NFD 0,45; HG H866,20 M.ü.A.

Diskussion:

Bgm. Singer erklärt, dass hier zur Absicherung der Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung - Nutzung des Wohnhauses für den Eigenbedarf (Hauptwohnsitzgründung) - eine privatrechtliche Vereinbarung gemäß § 10 Abs. 5 ÖRK mit dem Grundeigentümer abgeschlossen wird. Daher soll bei der heutigen Sitzung lediglich der Auflagebeschluss gefasst werden. Innerhalb der Auflagefrist ist ein entsprechender Raumordnungsvertrag abzuschließen.

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Singer stellt den Antrag die vorliegende Neuerlassung des Bebauungsplans B75 Unterer Feldweg – Singer, Gp. 405/3, während 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

23. Neuerlassung Bebauungsplan B74, Gewerbepark 4, Gp. 1536/7, Jenewein Bau GesmbH - Errichtung Betriebsgebäude, Gewerbegebiet Götzens - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das Planungsgebiet befindet sich im östlichen Bereich des Gewerbegebiets von Götzens und umfasst rd. 5.261 m². Es ist im südlichen Bereich mit dem Betriebsgebäude des Bauunternehmens Jenewein bebaut. Der nördliche Bereich des Grundstückes ist derzeit unbebaut und wird für die Lagerung von Baumaterialien genutzt. Das Bauumfeld ist von gewerblich-industriellen Nutzungen geprägt. Im Osten erstrecken sich Freilandflächen, welche teilweise für Lagerzwecke als auch für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden. Westlich des Gewerbeparks befindet sich das Sportzentrum.

Die Firma Jenewein beabsichtigt im nördlichen Bereich der Gp 1536/7 die Erweiterung ihres Betriebes durch ein Werkstättegebäude mit einer Halle und Parkplätzen. Um das geplante Bauvorhaben zu ermöglichen, ist die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der vom Raumplaner ausgearbeitete Bebauungsplan orientiert sich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, an den bestehenden Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplan ES06811, am Baubestand sowie an den örtlichen Gegebenheiten und am geplanten Bauvorhaben.

Diskussion:

Der Vorsitzende erklärt, dass für den vorliegenden Bebauungsplan bei der heutigen Sitzung nur der Auflagebeschluss zu fassen ist. Innerhalb dieser Auflagefrist soll zur Sicherstellung der Erreichung der Ziele der Örtlichen Raumordnung (Ausweisung entsprechender Flächen zur Weiterentwicklung der Wirtschaft) der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen den Bauherren und der Gemeinde erfolgen, wo unter anderem die Entrichtung der Kommunalsteuer für mind. 20 Arbeitsplätze abgesichert wird.

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Singer stellt den Antrag die vorliegende Neuerlassung des Bebauungsplans B74 Gewerbepark 4, Jenewein, Gp. 1536/7, während 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

24. Festsetzung der Waldumlage ab 01.01.2023 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Waldumlage wird zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher verwendet. Laut Landesgesetzblatt 59/2022 vom 6. September 2022 bilden ab 1.1.2023 folgende einheitlichen Hektarsätze die Grundlage für die Erhebung der Umlage:

Wirtschaftswald	€ 24,45
Schutzwald im Ertrag	€ 12,23
Teilwald im Ertrag	€ 18,34

Daher soll folgende Verordnung bei der Gemeinderatsitzung vom 30. November 2022 angepasst werden:

***Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Götzens
vom 30.11.2022 über die Festsetzung einer Waldumlage***

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

**§ 1
Waldumlage, Umlagesatz**

Die Gemeinde Götzens erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 % v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag ab 01.01.2023 einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100% v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 06.09.2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgesetzten Hektarsätze einzuheben.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

25. Tiroler Freizeitwohnsitz und Leerstandsabgabegesetz, Änderung bzw. Erlass einer Verordnung - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Götzens vom 30.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Götzens legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	280,00 Euro,
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	560,00 Euro,
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	810,00 Euro,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	1.150,00 Euro,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	1.610,00 Euro,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	2.070,00 Euro,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	2.530,00 Euro

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Götzens legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	50,00 Euro,
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	100,00 Euro,
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	140,00 Euro,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	200,00 Euro,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	270,00 Euro,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	350,00 Euro,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	430,00 Euro

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Götzens vom 13.11.2019 über die Festsetzung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag die vorliegende Verordnung über die Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen

26. Änderung der Verordnung zur Kurzparkzone und Halte- und Parkverbot vor dem Gemeindezentrum - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Im Juli 2021 wurde die Verordnung zur Kurzparkzone sowie das Halte- und Parkverbot vor dem Gemeindezentrum ausgenommen mit Berechtigungskarte im Gemeinderat beschlossen. Nach der ersten Beobachtungs- und Kontrollphase sollen die Verordnungen adaptiert werden:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Götzens vom 30.11.2022 mit der eine gebührenfreie Kurzparkzone erlassen wird (Kurzparkzonenverordnung)

Auf Grund der §§ 25 und 94d Z. 1b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. Nr. 42/2018, wird folgendes verordnet:

§ 1

Für nachstehend angeführte Plätze und Parkspuren im Gemeindegebiet der Gemeinde Götzens, die im beiliegenden Ordnungsplan (Anlage 1), welcher einen integrierenden Bestandteil gegenständlicher Verordnung darstellt, werden zu einer gebührenfreien Kurzparkzone mit einer maximalen Parkdauer von 120 Minuten von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 21:00, Samstag von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr erklärt:

1. Markierte Stellplätze vor dem Gemeindeamt mit Ausnahme der Stellplätze für E-Autos, Gp 155/8
2. Markierte Stellplätze beim Feuerwehrhof, Gp 155/8
3. Straßenseitig gelegenen Stellplätze beim Gemeindezentrum, Gp. 155/11

§ 2

1. Die Kundmachung der Verordnung der Kurzparkzone erfolgt durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 52 Z. 13d StVO 1960 „Kurzparkzone“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift: „Parkdauer 120 Minuten gebührenfrei, Mo.-Fr. 06:00 – 21:00 Uhr und Sa. 06:00 – 13:00 Uhr“.

2. Die Abstellplätze innerhalb der Kurzparkzonen werden durch Bodenmarkierungen gemäß § 25 Abs. 2 StVO 1960 nach der Markierungsverordnung, BGBl Nr. 848/1995, in der jeweils geltenden Fassung, kenntlich gemacht.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist und mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und der Anbringung der Bodenmarkierungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 06.07.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Josef Singer

VERORDNUNG

„Halte- und Parkverbot Montag bis Freitag, von 06:00 bis 18:00 Uhr gesamter Platz ausgenommen Berechtigte mit Berechtigungskarte“ Vorplatz Gemeindezentrum, Gp. 155/11

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 i.d.g.F., i.V.m. § 94d Z4 lit. a StVO 1960 i.d.g.F., verordnet die Gemeinde Götzens aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2022 zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wie folgt:

§ 1

Auf der Gp. 155/11 KG Götzens wird gemäß beigelegtem Ordnungsplan, Maßstab 1:500, Plan Nr. 001 der Gemeinde Götzens vom 30.11.2022

ein „Halten und Parken verboten Montag bis Freitag, von 06:00 bis 18:00 Uhr, gesamter Platz, ausgenommen Berechtigte mit Berechtigungskarte“ gemäß 24 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. am Vorplatz des Gemeindezentrums, verfügt.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. durch Anbringung der aus dem beigelegten Beschilderungsplan (Ordnungsplan – dieser bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung) der Gemeinde Götzens vom 30.11.2022,

„Verordnung, Halten und Parken verboten Mo. bis Fr. 06:00 - 18:00 Uhr, gesamter Platz, ausgenommen Berechtigte mit Berechtigungskarte, Planinhalt: Ordnungsplan Maßstab 1:500, Plan-Nr.: 001.“

ersichtlichen Straßenverkehrszeichen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt die Verordnung mit Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 06.07.2021 außer Kraft.

§ 4

Gemäß § 32 Abs. 1 StVO 1960 hat die Aufstellung und die Erhaltung der Straßenverkehrszeichen durch den Straßenerhalter zu erfolgen. Dieser hat den Zeitpunkt der erfolgten Anbringung in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten, welcher sodann mit Lichtbildern an die Gemeinde Götzens zu übermitteln ist.

Für den Gemeinderat
der Gemeinde Götzens

Bürgermeister Josef Singer

Diskussion:

Für Mag. Andreas Winter und Dipl.- Ing. Pano Chouperliev ist die Anpassung der Verordnung nicht nachvollziehbar, so wird das Parken im Ortskern wieder wesentlich erleichtert.

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag die vorliegenden Änderungen bei der Kurzparkzonen-Verordnung (Feuerwehrhaus & Vorplatz Gemeindeamt) sowie die Verordnung über das Halte- und Parkverbot vor dem Gemeindezentrum zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

mit 13 Ja- und 2 Nein-Stimmen (Mag. Andreas Winter und Dipl. Ing. Pano Chouperliev) angenommen

27. Parkraumbewirtschaftung durch SAÖ, Verlängerung - Beratung und Beschlussfassung
--

Sachverhalt:

Die SAÖ wurde befristet bis 31.12.2022 mit der Parkraumbewirtschaftung beauftragt. Die Kontrollen der Kurzparkzone sowie der Benützung der Parkberechtigungskarten soll weiterhin nach der neuen Verordnung durchgeführt werden.

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag die Kurzparkzone sowie das Halte- und Parkverbot weiterhin durch den Sicherheitsdienst, SAÖ wöchentlich, überprüfen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

mit 13 Ja- und 2 Nein-Stimmen (Mag. Andreas Winter und Dipl. Ing. Pano Chouperliev) angenommen

28. Ankauf Gemeindeauto - VW Pritsche - bei Porsche Inter Auto GmbH & Co KG - Beratung und Beschlussfassung
--

Sachverhalt:

Die Gemeindeautos kommen in die Jahre. Aufgrund der hohen Reparaturkosten soll 1 VW Pritsche im Jahr 2023 ausgetauscht werden, dafür wurde bei der Firma Porsche Inter Auto GmbH & CoKG, Innsbruck am Mitterweg Angebote eingeholt.

Diskussion:

Dipl. Ing. Pano Chouperliev wünscht sich bei einem weiteren Ankauf, dass auch E-Autos angeboten werden.

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag gemäß dem vorliegenden Angebot der Porsche Inter Auto GmbH & Co KG das neue Gemeindeauto – VW Pritsche – zum Preis von € 42.287,99 (brutto) zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

29. IKB - Wasserbereitschaftsdienst 24/7 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Um bei Rohrbrüchen an den Wasserleitungen der Gemeinde Götzens rasch reagieren zu können hat Hanspeter Singer Angebote für Wasser-Bereitschaftsdienst eingeholt. Bestbieter ist die IKB. Das Angebot wurde allen Gemeinderatsmitgliedern geschickt.

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag das vorliegende Angebot der IKB (Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft) bzgl. dem Wasserbereitschaftsdienst 24/7 zum jährlichen Preis von € 2.388,- (brutto) sowie die angebotenen Regiearbeiten anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

30. Personalangelegenheiten

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt folgenden Antrag:

- Sabrina Hartinger ab 09.01.2023 als Stützkraft im Kindergarten anzustellen.

31. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Der Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

Der Schriftführer